

# Tax News

Aktuelle Informationen zum  
Steuer- und Wirtschaftsrecht

Nr 4 | April 2014



## Editorial



Liebe Leser,

die Budgetrede des Finanzministers ist geschlagen und brachte aus steuerlicher Sicht weder Erleichterung noch Erleichterung. Die jährliche Steuererhöhung in Form der „kalten Progression“ bleibt uns erhalten, sodass die Abgabenquote (2013 rd 45%) weiter steigen wird. Weder der Einstiegssteuersatz von 36,5% noch die Schwelle für den Höchststeuersatz von EUR 60.000 werden angetastet. Auch wenn die Rufe nach diesbezüglichen Erleichterungen einschließlich einer veritablen Standortdiskussion in letzter Zeit doch sehr laut waren (nochmals verwiesen sei hier auf unseren [Deloitte.Radar](#)), werden wir hier neuerlich auf das Jahr 2016 vertröstet. Ob es sich dann tatsächlich ausgeht, wird sich allerdings auch erst erweisen müssen.

Die Reform der Grunderwerbsteuer wird nun in ein eigenes Gesetz gegossen, wobei es im Wesentlichen bei den im bisherigen Begutachtungsentwurf enthaltenen Eckpunkten bleibt (vgl unseren [Beitrag vom 28.3.2014](#)). Ernüchternd ist die Erkenntnis, dass Geschwister offenbar nicht zum Familienverband gehören und daher nicht von der niedrigeren Bemessungsgrundlage (dreifacher Einheitswert) und dem günstigeren Steuersatz profitieren. Offensichtlich wird hier kein begünstigungswürdiger Versorgungsaspekt beim Erwerber gesehen. Ansonsten bleibt es jedoch dabei, dass die Begünstigung nicht nur bei Schenkung und Erbschaft sondern auch beim Verkauf gilt.

Entgegen der Judikatur des VwGH (wir haben am [23.1.2014 berichtet](#)) wurde im Zuge einer Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes die „Klarstellung“ veröffentlicht, dass ein vorübergehendes Verbringen eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen in das Ausland die für die Verwendung im Inland zulässige Monatsfrist nicht durchbricht. Ob diese auf den 14.8.2002 (!) rückwirkende Klarstellung tatsächlich den für die Eintreibung der Normverbrauchsabgabe und der Kraftfahrzeugsteuer erhofften Effekt hat oder nicht vielmehr eine unzulässige Rückwirkung vorliegt, werden die dafür zuständigen Gerichte zu klären haben.

Wie Sie in dieser Ausgabe unserer *Tax News* lesen können, hat der VwGH – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass der Begriff der Zinsen für die Fremdfinanzierung von Beteiligungserwerben weit auszulegen ist. Der Gesetzgeber ist hier aber nicht faul und beabsichtigt mit dem anstehenden Budgetbegleitgesetz 2014 den Abzug von Geldbeschaffungskosten auszuschließen.

Ihr  
[Georg Erdélyi](#)

## Inhalt

Verschärfte Regelungen bei Gruppenbesteuerung und Verrechnung ausländischer Verluste .....	3
VwGH zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungseinrichtungen .....	4
AbgÄG 2014 – Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen .....	5
Alles im grünen Bereich – Erleichterung bei der Zollanmeldung für Musikinstrumente .....	6
VwGH zu Herstellungskosten versus Erhaltungsaufwand bei Wohnungsvermietung .....	7
Dänische Gerichtsentscheidung zu Cash Pooling und deren Bedeutung in Österreich .....	8
Neuerungen beim Pkw-Sachbezug – Änderung der Sachbezugswerteverordnung .....	9
Unversteuertes Vermögen im Ausland – Daten-CDs, Steuerabkommen, Selbstanzeigen und Prozesse! .....	10
EuGH: Gruppenbesteuerung neuerlich auf dem Prüfstand .....	11
Kurz-News .....	12
Steuertermine im Mai 2014 .....	15
World Tax Advisor .....	15
Veröffentlichungshinweis .....	16
Veranstaltungshinweise .....	16

# Verschärfte Regelungen bei Gruppenbesteuerung und Verrechnung ausländischer Verluste

**Überblick.** Das Abgabenänderungsgesetz 2014 bringt in den Bereichen der Gruppenbesteuerung sowie der Geltendmachung ausländischer (Betriebsstätten-) Verluste weitreichende Verschärfungen mit sich. International aufgestellte Unternehmen sind davon besonders betroffen:

**Dezimierter Kreis ausländischer Gruppenmitglieder.** Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde der Kreis ausländischer Gruppenmitglieder erheblich eingeschränkt. Demnach dürfen ausländische Körperschaften nur mehr dann Gruppenmitglied einer österreichischen Unternehmensgruppe sein, wenn diese entweder in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem umfassende Amtshilfe vereinbart wurde, ansässig sind. Alle ausländischen Gruppenmitglieder, die diese Bedingungen nicht erfüllen, scheiden am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus. Bis zu diesem Zeitpunkt zugerechnete Verluste sind in den Jahren 2015 bis 2017 zu je einem Drittel nachzuersteuern. Für den Fall, dass ein ausländisches Gruppenmitglied noch im Jahr 2014 liquidiert werden sollte, kann der Nachversteuerungsbetrag bei tatsächlichem und endgültigem Vermögensverlust um die nicht steuerwirksame Teilwertabschreibung reduziert werden. Im Gegensatz zum ex-lege-Ausscheiden würde es dadurch zu einem geringeren Nachversteuerungsergebnis kommen. Eine zumindest vorübergehende Verlustverwertung könnten international tätige Unternehmen durch Gründung einer Betriebsstätte oder einer transparenten Personengesellschaft, in Ländern mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, erzielen.

**Verschärfung der Nachversteuerung bei Auslandsverlusten.** Ausländische Betriebsstättenverluste, aus Ländern mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, unterliegen ab Veranlagung 2015 im dritten Jahr nach deren Geltendmachung einer zwingenden Nachversteuerung. Im Fall der Auflösung oder Veräußerung eines Betriebes oder Betriebsstätte im Jahr 2014, würde die Neuregelung nicht zur Anwendung kommen und es würde zu keiner Nachversteuerung endgültiger Vermögensverluste kommen.

**Einschränkung der Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder.** Folglich einer neuen Einschränkung in § 9 Abs 6 Z 6 KStG können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder ab dem Veranlagungsjahr 2015 nur noch im Ausmaß von höchstens 75 % der Summe der eigenen Einkommen aller unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden. Durch Neugründung oder

Restrukturierung einer österreichischen Gesellschaft mit ausländischer Betriebsstätte oder transparenter Personengesellschaft sollte jedoch es möglich sein, die steuerliche Situation des Unternehmens zu verbessern und eine 100%ige Verlustverwertung in Österreich zu erzielen.

**Aufhebung der Firmenwertabschreibung für Beteiligungserwerbe.** Für Beteiligungen, die ab dem 1.3.2014 angeschafft werden, steht keine Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung mehr zu. Noch offene Fünftel, für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen, können aus Gründen des Vertrauensschutzes fortgeführt werden. Der Vertrauensschutztatbestand ist sowohl laut Gesetzestext als auch laut Erläuterung zur Regierungsvorlage bereits dann erfüllt, wenn sich der steuerliche Vorteil im Kaufpreis auswirken „konnte“. Von einem tatsächlichen Auswirken ist nicht die Rede. Laut Erläuterung der Regierungsvorlage kann nur im Fall, dass der Käufer zweifelsfrei mit einer Zulässigkeit der Firmenwertabschreibung rechnet und diesen steuerlichen Vorteil in seine Kaufpreiskalkulation einbeziehen konnte, ein Vertrauensstatbestand geschaffen sein. Dies soll nur im Fall des Erwerbes einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zutreffen. Im Gesetzestext findet die Betonung auf „zweifelsfrei“ allerdings keine Deckung. Demnach sollte basierend auf einer UFS Entscheidung aus dem Jahr 2013 und unter Anwendung der Niederlassungsfreiheit auch eine Firmenwertabschreibung auf ein Gruppenmitglied aus einem EU-Mitgliedstaat, das vor dem 1.3. 2014 angeschafft wurde, geltend gemacht werden können.

**Fazit.** Vor allem für multinational aufgestellte Unternehmen kommt es durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 zu wesentlichen Verschlechterungen. Wie aufgezeigt gibt es für betroffene Unternehmen in einigen Punkten aber dennoch Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen der Gesetzesänderungen gering zu halten.



Doris Frey  
dofrey@deloitte.at



Herbert Kovar  
hkovar@deloitte.at

# VwGH zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungseinrichtungen

**Überblick.** Der VwGH hat kürzlich zur Umsatzsteuerbefreiung von privaten Bildungseinrichtungen Stellung genommen. Die bislang im Gesetz geforderte Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Bildungsangebots mit dem Lehrstoff einer öffentlichen Schule ist demnach nicht durch die EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gedeckt und somit nicht mehr anwendbar.

**Sachverhalt.** Eine GmbH betrieb ein Therapiezentrum und bot daneben auch Aus- und Fortbildungskurse für Angehörige von Gesundheitsberufen an. Die Kurse betrafen insbesondere Lymphdrainage, orthopädische Medizin, Sportphysiotherapie sowie die Behandlung Erwachsener mit neurologischen Erkrankungen. Die GmbH behandelte die Umsätze aus den Bildungsveranstaltungen als gem § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG umsatzsteuerbefreit. Zur Begründung führte Sie aus, dass die Aus- und Fortbildungen in Schulform angeboten werden und dass das (ebenfalls umsatzsteuerbefreite) WIFI bzw BFI vergleichbare Tätigkeiten ausübt. Das Finanzamt anerkannte die Umsatzsteuerbefreiung nicht, weil die Bildungsangebote nicht jenen einer öffentlichen Schule vergleichbar waren.

**Entscheidung des VwGH.** Der VwGH befasste sich nun in seinem Erkenntnis 2011/15/0109 vom 21.11.2013 mit der Befreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG für Bildungseinrichtungen sowie deren unionsrechtlicher Grundlage in der MwStSystRL. Nach Ansicht des VwGH ist die Einschränkung der Befreiungsbestimmung auf öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeiten nicht durch die EU-MwStSystRL bzw der dazu ergangenen EU-Durchführungsverordnung gedeckt. Diese spricht lediglich von Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einen Beruf sowie jeglichen Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen, wobei die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung unerheblich ist. Die Einschränkung der Befreiungsbestimmung ist daher aufgrund der direkten Anwendbarkeit des EU-Rechts nicht anwendbar.

**Auswirkungen.** Die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 11 lit a UStG hatte bislang nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich. So betraf diese im Wesentlichen nur das BFI, das WIFI sowie Maturaschulen. Andere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen waren in vielen Fällen hinsichtlich des Lehrstoffes jedoch nicht mit öffentlichen Schulen vergleichbar (zB die Abhaltung von Computerkursen, Lernhilfekursen, Rhetorik- und Kommunikationskursen, etc). Sofern derartige Kurse im Rahmen einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden

Einrichtung (dh einem entsprechend organisierten schulähnlichen Betrieb) erbracht werden, fallen diese nunmehr ebenso unter die Umsatzsteuerbefreiung. Zu beachten ist, dass die Befreiung gleichzeitig zu einem Ausschluss des Rechtes auf den Vorsteuerabzug führt. Vorsteuern im Zusammenhang mit der Abhaltung der Schulungsmaßnahmen können daher nicht mehr abgezogen werden.

**Fazit.** Durch die Entscheidung des VwGH betrifft die unechte Umsatzsteuerbefreiung für Aus- und Fortbildungstätigkeiten nunmehr wesentlich mehr Unternehmer als bisher. Gleichzeitig mit der Umsatzsteuerbefreiung kommt es zum Verlust des Vorsteuerabzugs für bezogene Vorleistungen. Das Erkenntnis hat daher weitreichende Auswirkungen auf private Bildungseinrichtungen.



Christoph Hofer  
chhofer@deloitte.at

# AbgÄG 2014 – Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen

**Überblick.** Die Bestimmungen des KStG zu nicht abzugsfähigen Aufwendungen wurden durch das AbgÄG 2014 in zweifacher Hinsicht adaptiert. Das Abzugsverbot für Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit dem Erwerb von § 10-Beteiligungen von Konzernunternehmen oder beherrschenden Gesellschaftern wurde in eine andere Gesetzesstelle verschoben und der Finanzierungszusammenhang gelockert. Weiters wurde ein neues Abzugsverbot für konzerninterne Zins- und Lizenzzahlungen eingeführt, das auf die „angemessene“ Besteuerung bei der empfangenden Körperschaft abstellt.

**Abzugsverbot für Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit Beteiligungserwerben.** Aufwendungen für Zinsen in Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung, die dem Erwerb von Kapitalanteilen im Sinne des § 10 gedient hat, sind nicht abzugsfähig, wenn diese Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. unmittelbar oder mittelbar von einem beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben worden sind (sog. Konzernklausel). Diese Bestimmung wurde von § 11 Abs 1 Z 4 KStG in § 12 Abs 1 Z 9 KStG verschoben und durch eine geringfügige Anpassung der Formulierung („gedient hat“) insofern erweitert, als das Abzugsverbot auch dann aufrecht bleibt, wenn die fremdfinanziert erworbene Beteiligung (zB in Folge einer Umgründung) nicht mehr zum Vermögen der Kapitalgesellschaft gehört, die den Zinsaufwand geltend macht.

**Abzugsverbot für Zins- und Lizenzzahlungen.** Nach der Neuregelung in § 12 Abs 1 Z 10 KStG sind Zins- und Lizenzzahlungen an eine unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörige oder unmittelbar oder mittelbar unter einem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters stehende in- oder ausländische empfangende Körperschaft nicht abzugsfähig, wenn diese Zahlungen bei der empfangenden Körperschaft

- aufgrund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung keiner Besteuerung oder
- einem Steuersatz von weniger als 10% oder
- aufgrund einer dafür vorgesehenen Steuermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10% unterliegen.

Das Abzugsverbot gilt gleichermaßen für Zahlungen an inländische wie an ausländische Körperschaften. Vom Abzugsverbot ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen die empfangende Körperschaft die unionsrechtlichen Vorschriften für Risikokapitalbeihilfen (sog. „De-minimis-Behilfen“) erfüllt.

**Kritik.** Die offenbar von internationalen Entwicklungen, welche die Problematik der Gewinnverlagerung in Niedrigsteuere länder in den Fokus stellen (vgl. den BEPS-Aktionsplan der OECD), induzierte Einschränkung der Abzugsfähigkeit von konzerninternen Zinsen- und Lizenzgebühren wurde im Begutachtungsprozess und in der Fachliteratur durchwegs kritisch kommentiert. Die Kritik bezieht sich dabei zum einen auf den für die intendierten Missbrauchs bekämpfung zu weiten Anwendungsbereich in Zusammenhang mit dem Fehlen einer Möglichkeit, den pauschalen Missbrauchsverdacht durch geeignete Nachweise auszuräumen. Zum anderen wird die unklare Formulierung der Bestimmung und die Verwendung nicht definierter Kriterien (zB „tatsächliche Steuerbelastung“) in Verbindung mit dem Bezug auf ausländisches Steuerrecht kritisiert, da sich die Prüfung der Anwendbarkeit des Abzugsverbots in der Praxis dadurch im Einzelfall als relativ aufwendig erweisen kann.

**Inkrafttreten.** Beide Neuregelungen sind am 1.3.2014 in Kraft getreten, wobei in beiden Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragabschlusses auf die tatsächliche Zahlung abgestellt wird. Betroffen sind demnach auch Zinsen und Lizenzzahlungen, die aufgrund bereits vor dem 1.3.2014 abgeschlossener Verträge geleistet werden.



Martin Six  
msix@deloitte.at



Verena Knapp  
vknapp@deloitte.at

## Alles im grünen Bereich – Erleichterung bei der Zollanmeldung für Musikinstrumente

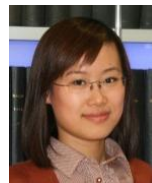
**Überblick.** Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1076/2013 der Kommission vom 31.10.2013 wurden Neuregelungen im Zusammenhang mit tragbaren Musikinstrumenten zur Berufsausübung veröffentlicht. Künstler aus Nicht-EU-Staaten, welche mit ihren eigenen Musikinstrumenten in das Zollgebiet der EU vorübergehend einreisen, können mit dieser Neuregelung den grünen Ausgang am Flughafen verwenden, ohne dass es dabei zur Entstehung von Einfuhrabgaben kommt.

**Die Problematik vor der Neuregelung.** Gemäß Artikel 232 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) in der Fassung vor der Neuregelung konnten lediglich persönliche Gebrauchsgegenstände und Waren zu Sportzwecken, die von Reisenden in das Zollgebiet der EU eingeführt werden, durch ein schlüssiges Handeln (zB Benutzen des grünen Ausgangs für „anmeldefreie Waren“ am Flughafen) angemeldet werden – sofern keine schriftliche oder mündliche Zollanmeldung explizit abgegeben wurde. Musikinstrumente, die von Künstlern ausschließlich zur Berufsausübung (zB für eine Konzertaufführung) in der EU verwendet und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeführt werden, gelten nicht als persönliche Gegenstände, die bei der Reise benötigt werden. Folglich können diese auch nicht in Form einer konkludenten Zollanmeldung eingeführt werden. Mit anderen Worten heißt das: Passiert ein Künstler aus einem Nicht-EU-Staat mit einem beruflich verwendeten Musikinstrument den grünen Ausgang am Flughafen im Zollgebiet, verletzt er die Gestellungspflicht, wodurch eine Zollschild wegen eines vorschriftswidrigen Verbringens entsteht.

**Vorübergehende Verwendung.** Korrekterweise kommt das Zollverfahren der sogenannten vorübergehenden Verwendung nach Artikel 137 Zollkodex (ZK) in Betracht. Musikinstrumente als Berufsausrüstung müssen folglich der Zollbehörde gestellt und ausdrücklich angemeldet werden (zB durch das Passieren des roten Ausgangs am Flughafen und Abgabe einer formellen Zollanmeldung), wodurch diese Instrumente einfuhrabgabenfrei temporär ins Zollgebiet eingeführt und innerhalb einer bestimmten Frist (grundsätzlich binnen 24 Monaten) wiederausgeführt werden können. Dabei dürfen die Musikinstrumente grundsätzlich keinen Veränderungen (mit Ausnahme von bspw Einstellarbeiten) unterzogen werden. Aufgrund der Komplexität dieser Zollvorschriften bei der Einfuhr für Künstler der Musikbranche wurde der Zugang zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung für tragbare Musikinstrumente entsprechend erleichtert.

**Was ist neu?** Mit der Durchführungsverordnung Nr. 1076/2013 wurde der bisherige Artikel 232 Absatz 1 ZK-DVO um einen Buchstaben d) ergänzt, der den Anwendungsbereich der konkludenten Zollanmeldung auf tragbare Musikinstrumente erweitert. Gleichzeitig wurde ein weiterer Absatz in Artikel 569 ZK-DVO hinzugefügt, der die Bewilligung der vollständigen Abgabenbefreiung für die vorübergehende Einfuhr von tragbaren Musikinstrumenten im Reiseverkehr regelt.

**Fazit.** Dank der Neuregelung wurde die Anmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung für beruflich verwendete Musikinstrumente erheblich vereinfacht. Musiker können nun ihre tragbaren Instrumente durch das Benutzen des grünen Ausgangs „anmeldefreie Waren“ bei den betreffenden Kontrollausgängen gemäß Artikel 233 ZK-DVO zur vorübergehenden Verwendung konkludent anmelden und abgabenfrei im Zollgebiet der EU verwenden.



Chuanyi Huang  
chuhuang@deloitte.at

# VwGH zu Herstellungskosten versus Erhaltungsaufwand bei Wohnungsvermietung

**Überblick.** In einem aktuellen Erkenntnis beschäftigte sich der VwGH erneut mit der Frage der Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei Wohnungsvermietung. Laut VwGH liegt bei einem Austausch von Gaseinzelofenheizungen durch Gasetagenheizungen innerhalb der Wohnungen kein Herstellungsaufwand vor, da sich dadurch die Wesensart des Gebäudes nicht ändert.

**Sachverhalt.** Eine Privatperson erwarb ein Haus mit Geschäftsräumlichkeiten und insgesamt neun Wohnungen, die vermietet wurden. Nach einigen Jahren ließ der Vermieter in zwei Wohnungen die Gaseinzelofenheizungen durch Gasetagenheizungen ersetzen. Nach Auffassung des Finanzamtes und des UFS Wien handelte es sich dabei um einen aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand, da die Wesensart der Wohnungen geändert werde. Das Finanzamt stützte seine Ansicht darauf, dass neue Bestandteile eingebaut wurden und verwies auf die Judikatur des VwGH zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand und zur Erweiterung (Kapazitätsausweitung) eines Wirtschaftsgutes. Auf dieser Basis wurde eine Änderung der Wesensart des Wirtschaftsgutes argumentiert.

**Rechtsansicht des VwGH.** In seinem Erkenntnis 2010/13/0147 vom 23.10.2013 ging der VwGH auf die von der Finanzbehörde ins Treffen geführte Judikatur ein. Der vorliegende Fall sei nicht mit dem vorgebrachten Erkenntnis aus 1971 vergleichbar, in welchem der VwGH einen Fall zu beurteilen hatte, in dem pro Stockwerk eines Mietwohngebäudes Etagenheizungen anstelle von Einzelofenheizungen eingebaut wurden. Die Einrichtung einer erstmals durch „Betätigung von Druckknöpfen“ zu bedienenden Heizanlage war damals als Herstellungsaufwand zu qualifizieren, da dadurch der **Wert des Gebäudes** wesentlich erhöht und auf den neuesten Stand der Technik gebracht wurde.

Die zwei nun verfahrensgegenständlichen Wohnungen wurden durch die Modernisierung ebenfalls nicht so umgestaltet, dass sie dem von der Behörde ins Treffen geführten Erkenntnis aus 1986 entsprechen würden. Der Vermieter ließ damals zwei Wohnungen in erheblichem Ausmaß umgestalten. Im Zuge dieser Umbauten wurde auch eine Gasetagenheizung eingebaut. Der VwGH führte aus, dass „gegenüber den früheren Wohnungen von anderen Wohnungen gesprochen werden“ könne und sich damit im damaligen Fall die **Wesensart des Gebäudes** geändert hätte.

Zur Erweiterung eines Wirtschaftsgutes leitete der VwGH aus § 4 Abs 7 und § 28 Abs 2 EStG in einem Erkenntnis aus 2007 ab, dass eine wesentliche Erhöhung des Nutzungswerts oder eine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes im Sinne einer Generalsanierung keine Herstellungsmaßnahme bedeutet, „solange die Wesensart des Wirtschaftsgutes beibehalten bleibt“. Entscheidend ist stets, ob eine bauliche Maßnahme die Wesensart eines Gebäudes ändert.

Der VwGH entschied im vorliegenden Fall, dass durch den Ersatz von Gaseinzelofenheizungen durch Gasetagenheizungen innerhalb einer Wohnung keine Änderung der Wesensart des Gebäudes eintritt. Er verwies darauf, dass die alte Gaseinzelofenheizung durch die Gasetagenheizung ausgetauscht wurde und daher **keine Erweiterung** des Wirtschaftsgutes vorlag.

**Fazit.** Anders als in früheren Erkenntnissen nimmt der VwGH bei einem Austausch von einer Gaseinzelofenheizung durch eine Gasetagenheizung keinen Herstellungsaufwand mehr an (sondern Erhaltungsaufwand). Es kann festgehalten werden, dass die Judikatur zur Abgrenzung von Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand sehr stark einzelfallbezogen ist und bereits geringfügige Abweichungen im Sachverhalt zu einer unterschiedlichen Beurteilung führen können. Eine generelle Aussage ist daher nicht möglich, sodass in der Praxis jeder konkrete Fall gesondert zu würdigen ist. Dies nicht zuletzt deshalb, da sich abhängig von der Frage, ob Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand vorliegen, wesentliche Unterschiede in der Steuerbelastung ergeben können.



Christian Wilplinger  
cwilplinger@deloitte.at

# Dänische Gerichtsentscheidung zu Cash Pooling und deren Bedeutung in Österreich

**Überblick.** Vor kurzem hat das dänische nationale Steuertribunal eine Entscheidung zum Thema Cash Pooling und Verrechnungspreise getroffen. Das Thema ist von Relevanz, weil auch in Österreich konzerninterne Finanzierungstransaktionen mehr und mehr hinsichtlich ihrer Fremdüblichkeit von den Finanzbehörden geprüft werden. Gerichtsentscheidungen aus unterschiedlichen Ländern zum Thema Verrechnungspreise haben oft einen globalen Einfluss, da die diesbezüglichen Regelungen in den meisten Ländern auf den OECD Verrechnungspreisrichtlinien basieren und daher von der gleichen Grundlage ausgehen.

**Die Ausgangslage.** In dem Streitfall ging es um eine dänische Tochtergesellschaft eines kanadischen Konzerns, die sich an einem „zero balancing cash pool“ (dh Liquiditätsüberschüsse werden jeden Tag tatsächlich auf das Konto des Administrators überwiesen) beteiligt hat. Der Cash Pool Administrator war in diesem Fall in der Schweiz ansässig. Die vereinbarten Zinsen basierten auf EONIA plus 1,15% der vom Cash Pool gewährten Kredite und auf EONIA minus 0,5% der geleisteten Einlagen. Alle Kredite und Einlagen waren nicht besichert. Die dänische Tochtergesellschaft hat überwiegend Liquiditätsüberschüsse ausgewiesen (dh Einlagen geleistet), die meist als Festgeld für sechs Monate eingelegt wurden. Um die alltäglichen Geldbedürfnisse abzudecken, hat die Tochtergesellschaft gelegentlich Geld aus dem Cash Pool geliehen. Die Dänische Tochtergesellschaft hat weder eine Verrechnungspreisdokumentation erstellt noch an das zuständige Finanzamt übermittelt (dies wäre jedoch gemäß dänischen Vorschriften erforderlich).

**Die Gerichtsentscheidung.** Die wichtigste Rolle in der Entscheidung spielte die Kreditwürdigkeit des Cash Pool Administrators. Die Steuerverwaltung argumentierte, dass der Administrator nicht mit einer Bank vergleichbar ist, da das Risiko der Geldveranlagung beim Administrator viel höher ist als bei einer Bank und daher der Zinssatz auf die Einlagen höher sein müsste. Außerdem erkannte die Steuerverwaltung die getrennte Verzinsung der Einlagen und der gleichzeitig aufgenommenen Kredite nicht an, sondern saldierte sie. Im Ergebnis wies die dänische Tochtergesellschaft hohe Einlagen aus und wurde die Abzugsfähigkeit der Aufwandzinsen abgelehnt. Die Steuerverwaltung hat die Kreditwürdigkeit des Administrators auf BB festgesetzt und dementsprechend mit Hilfe einer Benchmarkanalyse eine neue Zinsmarge (+118 Basispunkte im Gegensatz zu -50 Basispunkte) bestimmt. Zusätzlich bestimmte die Steuerverwaltung ein Entgelt für den Cash Pool Administrator iHv 25 Ba-

sispunkten. Im weiteren Verfahren stimmte das dänische nationale Steuertribunal dieser Entscheidung weitestgehend zu.

**Fazit.** Bei der Bestimmung der fremdüblichen Zinshöhe ist die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers eines der wichtigsten Merkmale; analog sollte beim Cash Pool Administrator vorgegangen werden. Sollte ein Cash Pool Teilnehmer gleichzeitig Einlagen und Kredite haben, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung nur eine Verzinsung des Saldos anerkennt. Bei Cash Pool Administratoren in Niedrigsteuere ländern vertritt die Betriebsprüfung unter Hinweis auf Rz 101 Verrechnungspreisrichtlinien oft den Standpunkt, dass für den Cash Pool Administrator lediglich eine cost plus-Vergütung anzuerkennen ist und alle Zins- und Nettingvorteile an die Cash Pool-Teilnehmer weiterzuleiten seien. Nur konzernintern unvermeidbare Risiken könnten eine zusätzliche Abgeltung rechtfertigen. Weiters ist zu empfehlen, zeitgerecht eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen, welche die konzerninternen Transaktionen untermauert.



Andrea Lee  
andrea.lee@deloitte.at



# Neuerungen beim Pkw-Sachbezug – Änderung der Sachbezugswerteverordnung

**Überblick.** Mit dem der Änderung der Sachbezugswerteverordnung kam es zu einer Änderung beim Pkw-Sachbezug. Demnach wurde die „Deckelung“ für den vollen Sachbezug von monatlich EUR 600 auf EUR 720 angehoben. Steuerlich relevante Einnahmen liegen dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen der außerbetrieblichen Einkünfte zufließen. Dabei sind geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen. Diesbezüglich ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Sachbezugswerteverordnung (vgl. BGBl II 2001/416) zu verweisen.

**Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs.** Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätten sowie Familienheimfahrten zu benutzen, so ist ein dementsprechender Ansatz eines Sachbezugs im Rahmen der Personalabrechnung vorzunehmen.

**Voller Sachbezug.** Bislang normierte § 4 Sachbezugswerteverordnung, dass ein Sachbezug iHv 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), max jedoch EUR 600 monatlich, anzusetzen ist. Mit den Änderungen wurde dieser Wert nun auf max EUR 720 monatlich angehoben. Die eben genannten Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Selbständig bewertbare Sonderausstattungen (zB Telefon einschließlich Freisprechanlage etc) gehören nicht zu den Anschaffungskosten und fließen daher nicht in die diesbezügliche Bewertung mit ein.

**Halber Sachbezug.** Betrug die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, war ein Sachbezug mit dem halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten; max EUR 300 monatlich) anzusetzen. Dieser Betrag wurde nun auf EUR 360 monatlich angehoben. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind hierbei unbeachtlich. Als Nachweis, dass die eben genannte Kilometerzahl pro Jahr nicht überschritten wird, dient grundsätzlich ein Fahrtenbuch, wobei prinzipiell auch andere Beweismittel zur Verfügung des in Rede stehenden Nachweises in Betracht kämen. Aufgrund zahlreicher Erfahrungen während Lohnabgabenprüfungen (GPLA), ist es jedoch dringend zu empfehlen, ein diesbezügliches Fahrtenbuch, aus welchem das Datum, der Zweck der Fahrt und die gefahrenen Kilometer hervorgehen müssen, zu führen.

**Spezieller Sachbezug.** Ergibt sich bei Ansatz von EUR 0,50 (Fahrzeugbenutzung ohne Chauffeur) bzw EUR 0,72 (Fahrzeugbenutzung mit Chauffeur) pro km privater Fahrtstrecke ein um mehr als 50% geringerer Sachbezugswert als vorhin genannter (halber Sachbezug; gedeckelt mit EUR 360 pro Monat), so ist dieser geringere Sachbezugswert im Rahmen der Personalabrechnung anzusetzen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch.

**Inkrafttreten der Änderungen.** Wird die ESt (LSt) durch Abzug eingehoben, sind die neuen Werte erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden, anzuwenden. Im Falle der Veranlagung zur ESt gelten die adaptierten Werte bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 erstmals für Zeiträume, die nach dem 28.2.2014 enden.

**Conclusio.** Da mit der neuen Sachbezugswerteverordnung einerseits zwar die monatliche „Deckelung“ für die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kfz auf EUR 48.000 angehoben wurde, andererseits aber der Betriebsausgabenabzug weiterhin bei EUR 40.000 unverändert geblieben ist, sehen einige Stimmen in der Literatur diese Neuregelung als verfassungswidrig an. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit der Verordnungsgeber noch auf die genannten Kritikpunkte reagieren wird.



Bernhard Geiger  
bgeiger@deloitte.at

# Unversteuertes Vermögen im Ausland – Daten-CDs, Steuerabkommen, Selbstanzeigen und Prozesse!

**Überblick.** Bereits seit rund einem Jahr beschäftigt die Steueraffäre Uli Hoeneß nicht nur die deutschen sondern auch die österreichischen Medien. Der Präsident und Aufsichtsratsvorsitzende des FC Bayern München hatte Anfang 2013 eine Selbstanzeige erstattet, welche trotz deutschem Steuergeheimnis an die Öffentlichkeit gelangte und den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Straffreiheit nicht gerecht wurde. Während Hoeneß nun wegen Steuerhinterziehung zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, war die Selbstanzeige in der medialen Berichterstattung ein heißes Diskussionsthema. Bereits in den vergangenen Wochen, auch bedingt durch weitere prominente Steuersünder, wurde das Institut der Selbstanzeige in Deutschland teilweise scharf kritisiert. In Österreich hat sich die mediale Präsenz des Themas, insbesondere durch die Umsetzung der beiden Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein, merklich beruhigt. Beide Abkommen verlangen eine Nachversteuerung der Vergangenheit und garantieren eine effektive Besteuerung von erzielten Kapitalerträgen in der Zukunft.

**Situation in Österreich.** Aus den veröffentlichten Zahlen der eidgenössischen Steuerverwaltung lässt sich auf ein durch das Abkommen mit der Schweiz abgegoltene Vermögen von in etwa EUR 10 Mrd schließen. Das Vermögen von Österreichern in der Schweiz wurde, Schätzungen aus dem Jahr 2010 zur Folge, allerdings auf mindestens EUR 12 Mrd taxiert. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass nicht jeder Österreicher mit Vermögen in der Schweiz das Abkommen auch in Anspruch genommen hat. Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige ist allerdings auch für diese Personen nach wie vor gegeben.

**Selbstanzeige in Deutschland.** In Deutschland wurde das vereinbarte Steuerabkommen mit der Schweiz letztlich – trotz deutlich höherer Steuersätze – von einigen Parteien entschieden abgelehnt. Im Kampf gegen Steuerhinterziehung setzt Deutschland vermehrt auf den Ankauf von Steuer-CDs und übt damit großen Druck auf potentielle Steuersünder aus. Laut der Süddeutschen Zeitung wurden seit Anfang 2010 über 60.000 Selbstanzeigen abgegeben. Die Anforderungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind in Deutschland im Vergleich zu Österreich deutlich höher und werden von der Finanzverwaltung zudem strenger interpretiert. Wie lange deutsche Steuersünder noch die Möglichkeit haben, ihre Verfehlungen in der Vergangenheit im Rahmen einer strafbefreienden Selbstanzeige zu bereinigen, ist derzeit nicht absehbar.

**Ankauf von Bankkundendaten.** Bereits seit dem Jahr 2000 setzen deutsche Behörden oftmals auf die Verwertung digitaler Bankkundendaten. Die öffentliche Diskussion nahm erstmals richtig an Fahrt auf, als der deutsche Bundesnachrichtendienst im Jahr 2006 gestohlene Bankdaten der LGT Bank in Liechtenstein aufkaufte. Dies war der Startschuss für eine Reihe von Käufen weiterer Daten-CDs von nahezu allen großen Schweizer Bankinstituten. Das dtBVerfG hat in seiner Entscheidung aus dem November 2010 die Verwertung dieser Daten im Ermittlungsverfahren (trotz vermeintlicher Erfüllung des Tatbestandes der Hehlerei) eindeutig genehmigt.

**Datenqualität von Steuer-CDs.** Oftmals ist die Datenqualität auf diesen CDs jedoch nicht ausreichend, um einer Person die Tat der Steuerhinterziehung nachzuweisen. So hat das AG Nürnberg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 Ehegatten, denen ein Bankkonto in Liechtenstein zu einem Stichtag in 2002 aufgrund von Daten einer Steuer-CD eindeutig zugeordnet werden konnte, vom Verdacht der Steuerhinterziehung freigesprochen. Die Richter begründeten Ihre Entscheidung damit, dass der einzelne bekannte Depotstand keine Rückschlüsse über Anlageverlauf, -struktur oder -dauer zulässt und somit kein ausreichendes Indiz vorliegt. Eine entsprechende Judikatur zu diesem Thema ist in Österreich bis dato nicht vorhanden.

**Ausblick.** In Deutschland wird der Druck auf Steuersünder durch den Ankauf von neuen Steuer-CDs weiter erhöht. Inwiefern das Urteil im Fall Hoeneß dabei Signalwirkung hat, bleibt abzuwarten. Auch die Abschaffung der Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige ist in Diskussion. Die USA steigern mit FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) ebenfalls ihre Bemühungen im Kampf gegen Steuersünder und zwingen Banken über Abkommen mit Staaten zur Kooperation in Steuerangelegenheit, die amerikanische Staatsbürger betreffen. Der internationale Austausch von Informationen wird in den nächsten Jahren noch deutlich zunehmen, für bestimmte Einkünfte (Zinsen) ist der automatische Informationsaustausch bereits EU-weit (derzeit noch mit Ausnahme von Luxemburg und Österreich) in Kraft.

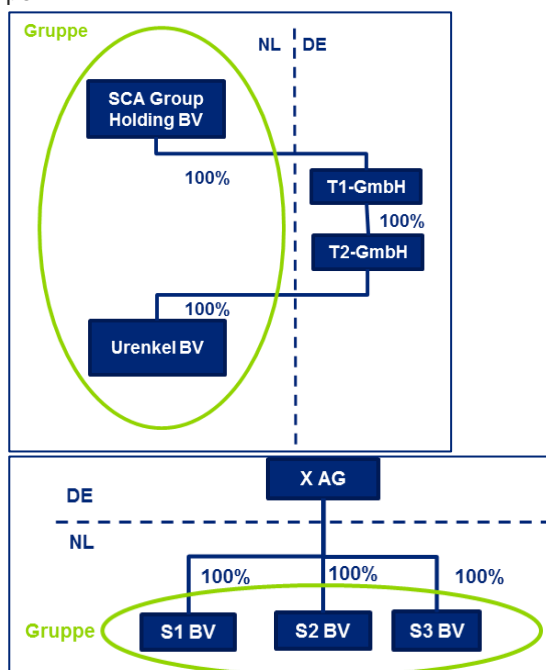


Alexander Lang  
alang@deloitte.at

# EuGH: Gruppenbesteuerung neuerlich auf dem Prüfstand

**Überblick.** Am 27.2.2014 sind die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu den verbundenen Rechtssachen *SCA Group Holding* (C-39/13), *X ua* (C-40/13) und *MSA International Holdings und MSA Nederland* (C-41/13) ergangen. Die Generalanwältin spricht sich darin für eine Unionsrechtswidrigkeit des Gruppenbesteuerungssystems der Niederlande aus. Schließt sich der EuGH in seinem Urteil der Generalanwältin an, hätte dies auch erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Gruppenbesteuerung.

**Ausgangsverfahren.** In den Rs C-39/13 und C-41/13 beabsichtigte jeweils die in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft mit ihren ebenfalls in den Niederlanden ansässigen (Ur-)Enkelgesellschaften eine steuerliche Unternehmensgruppe zu bilden. Die zwischengeschalteten Gesellschaften waren weder in den Niederlanden ansässig noch verfügten sie dort über eine Betriebsstätte. In der Rs C-40/13 haben drei niederländische Schwestergesellschaften beantragt, eine Steuergruppe zu bilden, ohne ihre ausländische Muttergesellschaft mit einzubeziehen. Die Steuerverwaltung gestattete in keinem der Fälle die Errichtung einer Steuergruppe.



**Niederländische Rechtslage.** Nach niederländischem Recht können Gesellschaften eine Steuergruppe bilden, wenn eine rechtliche und wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen besteht (95%-Beteiligung) und die Gesellschaften in den Niederlanden ansässig sind.

Ausländische Gesellschaften können in die Gruppe aufgenommen werden, wenn sie über eine Betriebsstätte in den Niederlanden verfügen.

**Verfahren vor dem EuGH.** Dem Gerichtshof wurde die Frage vorgelegt, ob die Versagung der Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe in den gegenständlichen Fällen eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Laut Generalanwältin Kokott liegt die nachteilige Ungleichbehandlung in den Rs C-39/13 und C-41/13 darin, dass die Bildung einer Gruppe aus Mutter- und Enkelgesellschaft generell nicht zulässig ist und gleichzeitig eine Gruppe aus inländischer Mutter- und ausländischer Tochtergesellschaft nicht gebildet werden kann. Somit werden nicht nur ausländische Töchter sondern auch die inländischen Enkelgesellschaften aus der Gruppe ausgeschlossen. Zudem liegt eine Diskriminierung ausländischer Töchter, die über eine inländische Enkelgesellschaft verfügen, vor. Hätten diese statt der Enkelgesellschaft eine Betriebsstätte im Inland, könnten sie in die Gruppe aufgenommen werden. In Bezug auf die Rs C-40/13 erkennt Kokott zwar an, dass inländische Schwestergesellschaften keine Gruppe ohne ihre inländische Muttergesellschaft bilden können. Diskriminiert würden aber ausländische Muttergesellschaften, denn diese können keine Gruppe mit ihren inländischen Töchtern bilden. Außerdem sei die Frage, bei welcher Gesellschaft die Konsolidierung erfolgt, unerheblich für das Erreichen des Ziels der Regelung, einen Konzern wie ein einziges Unternehmen zu behandeln.

**Österreichbezug.** In Österreich können inländische Gesellschaften, die über ausländische Töchter gehalten werden, Teil der steuerlichen Unternehmensgruppe werden. Weitere inländische Enkelgesellschaften dürfen jedoch nicht in die Gruppe aufgenommen werden, was wiederum im Hinblick auf EU Recht bedenklich ist. Auch die Bildung einer Gruppe aus Schwestergesellschaften ist nicht zulässig.

**Ausblick.** Die Generalanwältin kommt in den gegenständlichen Fällen zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vorliegt. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH in seinem Urteil den Schlussanträgen folgt. Bejahendenfalls würde damit auch eine Erweiterung des österreichischen Gruppenbesteuerungs-Regimes notwendig.



Edith Lebenbauer  
elebenbauer@deloitte.at

## Kurz-News OGH

# Eingeschränkter Kündigungsschutz des BEinstG

**Grundsätzliches.** 2011 wurde das BEinstG novelliert, um Menschen mit Behinderung am freien Arbeitsmarkt besser beschäftigen zu können. Kern der Neuregelung war, dass der besondere Kündigungsschutz – abgesehen von gewissen Ausnahmefällen – erst nach Ablauf von vier Jahren im Beschäftigungsverhältnis zum Tragen kommen soll (vormals betrug die Frist sechs Monate). Nach Ablauf dieser Frist darf eine Kündigung erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss nach Anhörung des Betriebsrates zugestimmt hat. Verwehrt der Behindertenausschuss seine Zustimmung, so ist eine trotzdem ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam.

**Sachverhalt.** Am 10.8.2011 begann der Kläger als Angestellter für den Beklagten zu arbeiten. Am 3.1.2012 wurde dem Kläger die Eigenschaft als begünstigt Behinderter im Sinne des BEinstG zuerkannt. Am 2.7.2012 sprach der Beklagte die Kündigung des Klägers ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses aus.

**OGH Entscheidung vom 26.11.2013.** Der OGH behandelte in seiner Entscheidung den Ausnahmefall zur vier jährigen Frist zur Erlangung des besonderen Kündigungsschutzes. Da die begünstigte Behinderteneigenschaft des Klägers während der Beschäftigung beim Kläger entstand und das Arbeitsverhältnis bereits länger als die gesetzlich normierte sechs Monatsfrist dauerte, kam dem Kläger bereits vor Ablauf der vier Jahres-Frist der besondere Kündigungsschutz des BEinstG zu. Laut Ansicht des OGH bezweckte die Neuregelung des BEinstG im Jahr 2011 nur die Ausweitung der Frist zur Erlangung des besonderen Kündigungsschutzes für Personen, welche bereits bei Einstellung zum Kreis der begünstigt Behinderten iSd BEinstG zählen. Für Dienstnehmer, bei welchen die genannte Eigenschaft erst nach Antritt des Beschäftigungsverhältnisses eintritt, bleibt die oben erwähnte Ausnahmeregelung vollinhaltlich aufrecht. Da die gegenständliche Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ausgesprochen wurde, ist diese rechtsunwirksam (OGH 9Ob A96/13b vom 26.11.2013).

## Urlaubsanspruch von fallweise beschäftigten Personen

**Überblick.** Auch fallweise beschäftigte Personen haben einen (anteiligen) Urlaubsanspruch.

**OGH.** Der OGH hat mit Urteil 8 ObA 32/13h vom 27.6.2013 entschieden, dass fallweise beschäftigten Personen ein Urlaubsanspruch zusteht, der zugunsten des Arbeitnehmers auch stundenweise in Anspruch genommen werden kann.

**Fallweise beschäftigte Personen.** Hierunter sind Dienstnehmer zu verstehen, die in unregelmäßiger Form tageweise beim selben Dienstnehmer beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist (vgl § 471b ASVG). Dies bedeutet, dass fallweise beschäftigte Personen nur unregelmäßig tätig sind, und jeweils ein befristetes Dienstverhältnis haben. Die fallweise Beschäftigung stellt, soweit sie tatsächlich unregelmäßig erfolgt, eine zulässige Aneinanderreihung von befristeten Dienstverhältnissen dar (kein unzulässiges Kettendienstverhältnis).

**Entscheidung.** Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass das Urlaubsgesetz auch für fallweise Beschäftigte gilt und dies dem Verbot der Diskriminierung befristet Beschäftigter nach § 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse laut Anhang der Richtlinie 1990/70/EG entspricht. Die Abgeltung eines offenen Urlaubsanspruches in Geld bzw die Einbeziehung des Urlaubsentgelts in das laufende Entgelt verstoße gegen den Zweck der am Ausfallsprinzip orientierten Regelung des § 6 UrlG und ist daher absolut nichtig. Gleiches gilt für die Einbeziehung der Urlaubersatzleistung in eine All-In-Vereinbarung. Die Argumentation des Revisionsgerichtes, dass aufgrund des kurzen Bestandes der einzelnen Arbeitsverhältnisse ein Urlaubsverbrauch (in natura) gar nicht möglich sei, ist nicht korrekt, da bei einer fallweisen Beschäftigung der Urlaubsverbrauch zumindest stundenweise möglich ist.

**Fazit.** Fallweise Beschäftigten im Sinne des § 471b ASVG steht ein Urlaubsanspruch zu, der zugunsten des Arbeitnehmer auch stundenweise verbraucht werden kann. Die Einbeziehung der Urlaubersatzleistung in eine All-In-Entgeltvereinbarung verstößt gegen das Ablöseverbot des § 7 UrlG und ist nichtig.

## Kurz-News VwGH

# „Zinsen“ bei fremdfinanziertem Beteiligungserwerb

**Überblick.** Der VwGH entschied kürzlich dass der Begriff „Zinsen“ in § 11 Abs 1 Z 4 KStG 1988 dahingehend auszulegen ist, dass hiervon jegliches Entgelt für die Überlassung von Kapital erfasst. Somit ist klargestellt, dass auch Neben- und Geldbeschaffungskosten (zB Bereitstellungsprovisionen und -gebühren) für die Aufnahme von Fremdkapital, das dem Erwerb von Kapitalanteilen dient, als Betriebsausgaben abziehbar sind.

**Ausgangslage.** Nach § 12 Abs 2 KStG besteht grundsätzlich ein Abzugsverbot für Aufwendungen und Ausgaben, die mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Eine ausdrückliche Ausnahme von diesem generellen Abzugsverbot gilt nach § 11 Abs 1 Z 4 KStG für Zinsen iZm der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Kapitalanteilen iSd § 10 KStG. Die Finanzverwaltung vertritt dazu die Auffassung, dass dieser Zinsbegriff eng auszulegen sei und zB Bankspesen oder ein Disagio beispielsweise davon nicht umfasst wären. Der UFS Linz hat diese Rechtsansicht der Finanzverwaltung abgelehnt (siehe dazu [unseren Beitrag vom 4.1.2012](#)). Bei der Interpretation des Zinsbegriffs ist der UFS von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen. Damit hat er neben den „Zinsen“ im zivilrechtlichen Sinn auch alle für aufgenommenes Fremdkapital zu leistenden Nebenkosten, wie etwa Gebühren oder Provisionen, als abzugsfähig angesehen.

**Entscheidung des VwGH.** Der VwGH hat die Amtsbeschwerde des Finanzamtes gegen die Entscheidung des UFS abgelehnt und die wirtschaftliche und weite Auslegung des Zinsbegriffs des § 11 Abs 1 Z 4 KStG bestätigt. In der Begründung hat der VwGH klargestellt, dass der Begriff „Zinsen“ jegliches Entgelt für die Überlassung von Kapital erfasst. Erwähnenswert an dieser Entscheidung ist auch, dass der VwGH für die historische Interpretation lediglich die Erläuterungen einer Regierungsvorlage an den Nationalrat als beachtlich ansieht. Dagegen sind Erläuterungen in einem Ministerialentwurf als bloße Überlegungen der Exekutive für die Interpretation eines Gesetzestextes irrelevant (2011/15/0199 vom 27.2.2014).

**Fazit.** Der Zinsbegriff des § 11 Abs 1 Z 4 KStG ist wirtschaftlich zu interpretieren. Sämtliche Finanzierungskosten, wie Bereitstellungsgebühren, Kreditprovisionen, etc sind daher von der Bestimmung erfasst.

## Steuertermine im Mai 2014

Am 15.5.2014 sind ua fällig:

- **Kammerumlage** für das I. Quartal 2014.
- **Kraftfahrzeugsteuer** für das I. Quartal 2014.
- **Umsatzsteuervorauszahlung** für das I. Quartal 2014 bzw für März 2014.
- **Normverbrauchsabgabe** für März 2014.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für März 2014.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für März 2014.
- **Werbeabgabe** für März 2014.
- **Lohnsteuer** für April 2014.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für April 2014
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für April 2014.
- **Kommunalsteuer** für April 2014.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für April 2014.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für April 2014.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für April 2014.
- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung** für das II. Quartal 2014.
- Die vom **Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge**, die **Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sowie die **Bodenwertabgabe** für das II. Quartal 2014.

## World Tax Advisor

**World Tax Advisor vom 11.4.2014** behandelt insbesondere die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmenszusammenschlüsse sowie die Senkung der Gewinnbesteuerung für Captives in Hong Kong, den Vorschlag zur zentralisierten behördlichen Erfassung von steuerlichen Verlustvorträgen in Dänemark, die wesentlichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung zur AIFM Richtlinie in Deutschland, die Entscheidung zur Betriebsstättenbegründung durch Personalentsendung in Indien, die erhöhte Steuerbelastung für ausländische Investoren durch die neue Körperschaftsteuer in Japan, das Update zum Entwurf zu Aktion 13 (Verrechnungspreisdokumentation und Country-By-Country Reporting) des BEPS-Aktionsplans der OECD sowie die diversen Steuererhöhungen zur Stabilisierung des Staatshaushaltes (ua neue Steuersätze sowie Erhöhung diverser Abgaben, Gebühren und Verbrauchssteuern) in der Ukraine.

**World Tax Advisor vom 25.4.2014** behandelt insbesondere die Verschärfung der Maßnahmen gegen Steuermisbrauch (de-offshoring policy) mit Orientierung am OECD-BEPS Maßnahmenkatalog in Russland, die Aufforderung der EU Kommission zur Beendigung der diskriminierenden Besteuerung von Dividendenerträgen bei Versicherungsgesellschaften in den Niederlanden, die von der französischen Regierung neu angekündigten (steuerlichen und sonstigen) Investitionsanreize (bindende Auskunftsverfahren für Steuerausländer, Zentralisierung der Behördenanlaufstelle, Vereinfachung des Umsatzsteuerregimes), das neue DBA mit China in Deutschland, die Änderungen der Steuergesetze (ua Quellensteuer auf bestimmte Leistungen, Zinsabzug bei Zweigniederlassungen, Verrechnungspreisregelungen, Änderung der Pauschalbesteuerung für kleine Gesellschaften) in Saudi Arabien sowie die Verschärfung der Melde- und Besteuerungsverpflichtungen bei kurzfristigen Dienstaufenthalten von ausländischen Arbeitnehmern in Großbritannien.

## Veröffentlichungshinweis

### Abgabenänderungsgesetz 2014 Rascher Überblick & erste Analysen

Gröhs/Kovar/Lang/Wilplinger (Hrsg.)  
Linde Verlag  
ISBN 9783707330656

Das am 24. Februar im Nationalrat beschlossene Abgabenänderungsgesetz 2014 bringt wesentliche Neuerungen, die auf eine Vielzahl von Gesetzen verteilt sind. Das vorliegende SWK-Spezial gibt einen strukturierten Überblick über die gesetzlichen Änderungen und erläutert die einzelnen Bestimmungen im Detail. Die praxisorientierte Aufbereitung vor allem im Bereich der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer wird durch zahlreiche Beispiele ergänzt und macht es so zu einem unentbehrlichen Arbeitsbehelf:



## Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
7.5.2014	Aspekte des internationalen Mitarbeiterereinsatzes	Wien	09:00
7.5.2014	Veranstaltungsreihe in Linz – diesmal zum Thema Corporate Finance	Linz	17:00
7.5.2014	Kompetenzen als Grundlage der Führungsentwicklung nutzen	Wien	17:00
14.5.2014	First Orientation for Expats	Wien	17:30
14.5.2014	Grunderwerbsteuer neu	Innsbruck	17:30
15.5.2014	Kapitalvermögen und Steuern	Innsbruck	17:30
19.5.2014	Die Zukunft des Recruitings	Wien	18:00
20.5.2014	Steuroptimierung in der GmbH	Wien	09:30
22.5.2014	Der Kunst- und Kulturverein im Steuerrecht	Wien	12:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch unter [www.deloitte.at/events](http://www.deloitte.at/events)

Lesen Sie mehr unter: [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)  
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: [www.deloittetax.at](http://www.deloittetax.at)

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y  
Redaktion: Georg Erdélyi, Edgar Huemer  
Medienbetreuung: Claudia Hussovits, Birgit Wiesinger

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.